

**Richtlinie zur Anerkennung und zur
Förderung von studentischen
Initiativen
durch die Studierendenschaft der
Hochschule Osnabrück**

beschlossen vom Studierendenparlament am

08.01.2020

veröffentlicht am 14.01.2020

§1 Zweck der Richtlinie, Ziel der Förderung

- (1) Die Richtlinie dient als Orientierung für das Verfahren der Anerkennung sowie Förderung einer studentischen Initiative durch die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück.
- (2) Die Anerkennung dient der Sichtbarkeit einer grundsätzlich als förderwürdig eingestuften Initiative im Sinne dieser Richtlinie. Durch Anerkennung als studentische Initiative als solche besteht die Möglichkeit der Förderung nach dieser Richtlinie.
- (3) Die Förderung einer Initiative soll gesellschaftliche, kulturelle, soziale und hochschulpolitische Aktivitäten Studierender ermöglichen und fördern, die sich zu diesen Zwecken in einer Gruppe zusammengefunden haben.

§2 Rechtsgrundlage

- (1) Die Anerkennung sowie die Förderung einer Initiative erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlamentes der Hochschule Osnabrück.
- (2) Das Studierendenparlament der Hochschule Osnabrück legt mit Beschluss des Haushaltsplanes eine jährliche Summe fest, welche zur Förderung von studentischen Initiativen bereitgestellt wird.

§3 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als studentische Initiative kann beim Studierendenparlament formlos beantragt werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt, wenn die Initiative aus Studierenden besteht, von denen der überwiegende Anteil der Mitglieder Studierende der Hochschule Osnabrück sind und die Initiative Ziele im Sinne des §1 Abs. 3 verfolgt. Die inhaltliche Ausrichtung der Initiative darf ihrem Inhalt nach keine Person, insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Sexualität, Hautfarbe, Religion, Alter oder körperlicher Beeinträchtigung diskriminieren, parteipolitische Ziele verfolgen oder gegen die verfassungsmäßige, demokratische, freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

§4 Förderung

- (1) Durch die Anerkennung als studentische Initiative sind diese antragsberechtigt für Mittel aus dem gem. §2 Abs. 2 festgelegten Budget.
- (2) Ist das Budget pro Haushaltsjahr aufgebraucht, besteht kein weiterer Anspruch mehr auf Förderung.
- (3) Die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück fördert studentische Initiativen für Aktivitäten mit welchen sie sich für das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Studierendenschaft in der Hochschule und der Gesellschaft einsetzen oder hochschulpolitische oder gesellschaftliche Ziele der Studierendenschaft fördern. Es können Mittel beantragt werden für von dieser Gruppe initiierte Projekte wie insbesondere:

1. Die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Diskussionen oder anderen Veranstaltungen, deren Hauptzielgruppe die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück ist.
2. Die Förderung von Belangen der Studierendenschaft durch die Bereicherung des Campuslebens für die Studierenden durch langfristige Projekte. Dies kann sein: Campusradio, Campuskino, Campussport, Campuskultur und anderes mehr.
3. Die Förderung der politischen und sonstigen Bildung der Studierenden der Hochschule Osnabrück.
4. Sonstige im Einzelfall zu prüfende, die Studierendenschaft fördernde Maßnahmen oder Veranstaltungen.

§5 Antragsberechtigung für die Förderung

Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule Osnabrück, die sich in einer (als solche anerkannten) studentischen Initiative engagieren.

§6 Antragsstellung

- (1) Der Antrag muss
 1. das Datum des Antrages
 2. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse des Hauptansprechstellers
 3. Summe der zu beantragenden Gelder
 4. die Ziele der Initiative (Verifizierung der Anerkennungsberechtigung)
 5. eine Kurzbeschreibung der Initiative
 6. die Nennung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (Projekte)
 7. die Angabe, ob es sich um einen Erst- oder einen Folgeantrag handelt, sowie
 8. einen detaillierten Finanzierungsplan enthalten.
- (2) Im Falle einer geplanten Fahrtkostenerstattung muss zusätzlich zu dem Finanzierungsplan eine konkrete Auflistung der geplanten Fahrten im Förderungszeitraum erfolgen. Eine Erstattung von Fahrtkosten, welche nicht in der Auflistung enthalten sind, ist nicht möglich.
- (3) Der Antrag ist in elektronischer Form bei der offiziellen Mail-Adresse des AStA der Hochschule Osnabrück einzureichen.

§7 Auswahlentscheidung

- (1) Das Studierendenparlament der Hochschule Osnabrück wählt jährlich einen Ausschuss. Dieser setzt sich aus jeweils zwei Mitglieder des Studierendenparlamentes und zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- (2) Aufgabe des Ausschusses ist es, jeden eingegangenen Antrag auf Anerkennung und/ oder auf Förderung auf seine Vollständigkeit zu prüfen und auf Anerkennungs- sowie Förderberechtigung zu beurteilen.

- (3) Für die Reihung der Anträge ist das Datum des Eingangs maßgeblich.
- (4) Bei Unvollständigkeit des Antrags kann der Ausschuss dem/ den Antragsteller/n auf eigenes Betreiben eine einmalige Möglichkeit zur Nachbesserung geben. Im Übrigen fasst der Ausschuss eine Empfehlung und leitet den Antrag nebst seiner Empfehlung zur Entscheidung an das Studierendenparlament weiter.
- (5) Jeder Antrag wird vom Ausschuss bis zur nächstmöglichen Studierendenparlamentssitzung vorbereitet. Die Antragssteller sind einzuladen, an der Sitzung als Gäste teilzunehmen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung wird zudem eine Begründung hinzugefügt.

§8 Festlegung der Fördermöglichkeiten

- (1) Im 1. Antragsjahr ist eine maximale Förderungshöhe von 500€ pro Initiative und pro Jahr möglich. Ab dem 2. Antragsjahr ist eine maximale Förderungshöhe von 1000€ pro Initiative und pro Jahr möglich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Studierendenparlament durch Beschluss in Ausnahmefällen eine Förderungshöhe von über 1000€ beschließen.
- (3) Nach Anerkennung als Initiative und Beschluss über die Förderung durch die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück durch Beschluss des Studierendenparlamentes können Ausgaben erstattet werden.
- (4) Die Förderung der studentischen Initiativen erfolgt durch eine nachträgliche Erstattung von projektbezogenen Ausgaben. Eine Erstattung ist nur durch die Vorlage einer Quittung möglich.
- (5) Die Einreichung aller Quittungen muss spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres erfolgen.
- (6) Nicht in Anspruch genommene Restbeträge können nicht in das Folgejahr übernommen werden, sondern fließen erneut dem Haushalt der Studierendenschaft zu.
- (7) Geförderte Initiativen sind verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück hinzuweisen.

§9 Verstöße gegen die Richtlinie

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen vom angegebenen Zweck, sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel ist die Förderung in voller Höhe zurück zu zahlen. Der Ausschuss kann in diesen Fällen eine weitere Förderung im Sinne dieser Richtlinie ausschließen.

§10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.